

**Gesuch um Bewilligung einer Gelegenheitswirtschaft nach Art. 12, lit. h GastgG**

(Einreichen bis 20 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung Löhningen, Herrengasse 23, 8224 Löhningen)

PERSONALIEN	Gesuchsteller / Bewilligungsinhaber
Verein / Organisation	
Name, Vorname	
Beruf	
Adresse	
PLZ, Wohnort	
Telefon Privat	
Telefon Geschäft	
Fax	
Eignungsnachweis	

ANLASS	Angaben
Art des Anlasses	
Genauer Ort	
Durchführungsdaten	
Verlängerung	<input type="checkbox"/> Nein / <input type="checkbox"/> Ja, ab 00.00 Uhr an wieviel Tagen:
Angebot Getränke	
Angebot Speisen	
Finanzieller Gewinn	<input type="checkbox"/> Keinen / <input type="checkbox"/> Ja, z.G. Organisator / <input type="checkbox"/> z.G. gemeinnützige Institution

Datum:	Unterschrift Bewilligungsinhaber:
--------	-----------------------------------

\*\*\*\*\*

**Beschluss des Gemeinderates vom:**

- Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird bewilligt.  
 Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird unter Vorbehalt bewilligt (siehe Ziff. 2).  
 Das vorliegende Gesuch um eine Gelegenheitswirtschaft wird abgelehnt (siehe Ziff. 2).
- Bedingungen / Begründung:

- bitte wenden -

3. Kosten für die Bewilligung

- Keine Bewilligungsgebühr, da der Gewinn für eine gemeinnützige Institution verwendet wird.
- Bewilligungsgebühr für einen Tag à CHF 50.00 CHF
- Bewilligungsgebühr für zwei Tage à CHF 80.00 CHF
- Bewilligungsgebühr für Grossanlässe CHF
- Alkoholabgabe an Kanton, 50% der Bewilligungsgebühr (Art.64, Abs.2 GastgG) CHF
- Verlängerungsgebühr à CHF 20.00 für \_\_\_\_\_ Tage CHF
- TOTAL** **CHF** \_\_\_\_\_

Der Totalbetrag ist mit beiliegendem Einzahlungsschein (PC 82-256-9) innert 30 Tagen rein netto an die Gemeindekasse Löhningen zu überweisen.

4. Jugendschutz

Wir verweisen auf die rechtlichen Grundlagen zu den Jugendschutzbestimmungen (s. Anhang)

5. Beilage: (nur wenn Bewilligungsgebühren erhoben worden sind)

- 1 Einzahlungsschein der Gemeindekasse Löhningen, PC 82-256-10

6. Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss des Gemeinderates Löhningen kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen (vgl. Art. 16 ff des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20.09.1971 [VRG]).

7. Mitteilung an:

- den/die Gesuchsteller/-in (als Bewilligung und Rechnung)
- Amt für Lebensmittelkontrolle, Mühlentalstr. 188, 8200 Schaffhausen
- die Zentralverwaltung Löhningen (nur wenn Bewilligungskosten erhoben worden sind)
- die Gemeinderatskanzlei Löhningen (zu den Akten)

\*\*\*\*\*

Löhningen, den

# Rechtliche Grundlagen zu den Jugendschutzbestimmungen

## 1. Alkoholabgabe

*Eidgenössische Bestimmung: Art. 11 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung*

Abgabe und Anpreisungsbeschränkung für alkoholische Getränke

- <sup>1</sup> Alkoholische Getränke dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung.
- <sup>2</sup> Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind. Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 1 sowie nach der Alkoholgesetzgebung (Art. 41<sup>1/1</sup> Alkoholgesetz: „Verboten ist der Kleinhandel mit gebrannten Wasser durch Abgabe an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren“) geltenden Mindestabgabalter hinzuweisen.
- <sup>3</sup> Jede Anpreisung alkoholischer Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist untersagt. Verboten ist insbesondere die Werbung:
  - <sup>a</sup> an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden
  - <sup>b</sup> in Publikationen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen
  - <sup>c</sup> auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
- <sup>4</sup> Das EDI erlässt dazu ergänzende Bestimmungen.

*Kantonale Bestimmungen: Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)*

Art. 14

- <sup>2</sup> Die Abgabe von Alkohol richtet sich nach Bundesrecht.

Art. 15

- <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltiger Getränke an offensichtlich Betrunkene sowie an Alkohol- oder Drogenabhängige ist verboten.
- <sup>2</sup> Untersagt sind auch das Verleiten zum Alkoholgenuss (Animieren) sowie die Abgabe alkoholhaltiger Getränke mittels Automaten und deren Abgabe und Genuss in alkoholfreien Betrieben.

*Kantonale Bestimmung: § 18 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung)*

- <sup>1</sup> Die Abgabe alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und die Abgabe gebrannter Wasser oder von Mixgetränken mit gebrannten Wassern an Jugendlichen unter 18 Jahren ist verboten
- <sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber bzw. die Bewilligungsinhaberin sowie die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, sich über das Alter von Jugendlichen zu vergewissern.

## 2. Getränkeangebot

*Kantonale Bestimmung: § 17 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung)*

Alkohol führende Betriebe haben mindestens drei verschiedene Sorten alkoholfreie Fertiggetränke anzubieten, die nicht teurer sind als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

## 3. Wirtschaftsschluss für unter 16 jährige

*Kantonale Bestimmungen: Art. 14 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)*

- <sup>1</sup> Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht in Begleitung von aufsichtsberechtigten Erwachsenen sind, dürfen sich in den Betrieben nicht über 22 Uhr aufhalten.

## 4. Verantwortung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhaber

*Kantonale Bestimmung: Art. 13 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz)*

- <sup>2</sup> Der Bewilligungsinhaber oder die Bewilligungsinhaberin hat während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten im Betrieb anwesend zu sein und ist für Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, auch durch sein bzw. ihre Stellvertretung und sein bzw. ihr Personal, verantwortlich.

## 5. Beschäftigung von Jugendlichen

*Kantonale Bestimmung: Art. 5 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5)*

Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung, Hotels, Restaurants und Cafés (Art. 29 Abs. 3 ArG)

- <sup>1</sup> Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Betrieben der Unterhaltung wie Nachtlokalen, Dancings, Diskotheken und Barbetrieben.
- <sup>2</sup> Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht beschäftigt werden für die Bedienung von Gästen in Hotels, Restaurants und Cafés. Diese Beschäftigung ist zulässig im Rahmen der beruflichen Grundbildung oder von Programmen, die zur Berufswahlvorbereitung vom Betrieb, von den ausbildungs- und prüfungsverantwortlichen Organisationen der Arbeitswelt, von Berufsberatungsstellen oder von Organisationen, die ausserschulische Jugendarbeit nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit betreiben, angeboten werden